

BGer 5F_18/2020 vom 16. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_18_2020

FR: TF 5F_18/2020 du 16 juin 2020

IT: TF 5F_18/2020 del 16 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG beschwerte sich beim Bezirksgericht Höfe und beim Kantonsgericht Schwyz erfolglos über eine ihr vom Betreibungsamt Höfe zugestellte Rechnung (Verfügung des Bezirksgerichts vom 27. August 2019 und Beschluss des Kantonsgerichts vom 2. April 2020).

Gegen den Beschluss des Kantonsgerichts erhob A. _____ am 14. April 2020 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Mit Urteil 5A_268/2020 vom 27. April 2020 trat das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht ein, da A. _____ in dieser Angelegenheit nicht zur Beschwerdeführung in eigenem Namen berechtigt war (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- wurden A. _____ auferlegt.

Am 23. Mai 2020 hat die A. _____ AG um Wiedererwägung des Urteils 5A_268/2020 ersucht.

E. 2

Eine Wiedererwägung bundesgerichtlicher Urteile gibt es nicht. Eine Neubeurteilung kann nur im engen Rahmen der Revision (Art. 121 ff. BGG) erfolgen. Die Eingabe ist demnach als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121 bis Art. 123 BGG). Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Allerdings gelten auch für die Revision die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll. Hingegen kann die Revision nicht dazu dienen, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu verlangen (Urteile 5F_1/2017 vom 11. Januar 2017 E. 2; 5F_20/2017 vom 29. Januar 2018 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Gesuchstellerin macht geltend, wegen eines sachlich nicht nachvollziehbaren Grundes und eines blossen Schreibfehlers sei die Beurteilung der Beschwerde mit juristischen Spitzfindigkeiten verwehrt worden. Aus den Akten gehe klar hervor, dass es um die A. _____ AG gehe. Die Begründung des Urteils sei falsch und nicht ausreichend. Es liege ein Verstoß gegen das Willkürverbot und gegen Treu und Glauben vor.

Die Gesuchstellerin nennt keine Revisionsgründe. Insbesondere stellen die Rügen der Willkür und sinngemäss des überspitzten Formalismus und der Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Revisionsgründe dar. Soweit die Gesuchstellerin mit ihrem Hinweis auf die Akten sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG anrufen möchte, legt sie nicht präzise dar, welche in den Akten liegende erhebliche Tatsachen das Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtigt haben soll. Ohnehin hat das Bundesgericht sehr wohl berücksichtigt, dass das kantonale Verfahren die A. _____ AG betraf und nicht A. _____ persönlich, und gerade daraus die Unzulässigkeit der Beschwerde durch A. _____ abgeleitet. Insgesamt verlangt die Gesuchstellerin bloss eine neue Interpretation der Beschwerdeschrift vom 14. April 2020 hinsichtlich der Frage, wer vor Bundesgericht als Partei aufgetreten ist. Dies läuft auf eine blosser Wiedererwägung heraus, die es - wie gesagt - im bundesgerichtlichen Verfahren nicht gibt.

Auf das Revisionsgesuch ist demnach nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.